

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Mit Zustellungsurkunde

Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 2
19055 Schwerin

AZ: STALUWM-54-4783-5712-0-1.6.2V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 02. Juni 2026

ABLEHNUNGSBESCHEID

Gez.: 47/26

I. ENTSCHEIDUNG

1.

Ihr Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) an den nachfolgend genannten Standorten:

19288 Alt Krenzlin, Gemarkung Alt Krenzlin

mit den Standortkoordinaten¹

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 3	3	63	33 252906	5913345
WKA 7	3	47; 48/1	33 251783	5913882
WKA 8	3	50; 52	33252247	5913781
WKA 9	3	28	33252650	5913971
WKA 10	3	111; 112	33252166	5914253
WKA 11	3	16	33252600	5914408
WKA 12	3	108	33252266	5914682
WKA 13	3	2; 3	33252732	5914982

19288 Alt Krenzlin, Gemarkung Loosen

mit den Standortkoordinaten¹

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	7	22	33 252707	5912573
WKA 4	7	14	33 252302	5913016

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.



WKA 5	7	13	33 251965	5913174
WKA 6	7	6	33 251425	5913191

19288 Alt Krenzlin, Gemarkung Krenzliner
Hütte

mit den Standortkoordinaten¹

Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 2	2	10	33 252686	5913020

wird abgelehnt.

2.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] in Worten
[REDACTED], haben Sie zu
tragen.

Der Betrag ist unter Angabe des u. g. Kassenzzeichens bis zum [REDACTED] auf folgende
Bankverbindung zu überweisen:



II. BEGRÜNDUNG

A. Genehmigungsverfahren

1. Antragsgegenstand

Die naturwind GmbH hat mit Antrag vom 27.04.2023 (Posteingang 28.04.2023) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von dreizehn Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 7200 kW sowie einer Gesamthöhe von 250 m am Standort 19288 Alt Krenzlin beantragt.

Mit Datum vom 10.05.2023 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt.

Mit Datum vom 02.07.2025 wurde der Bauherrenwechsel zum vorbezeichneten Antrag angezeigt. Neue Antragstellerin ist die Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin. Die Naturwind Schwerin GmbH hat die erforderlichen Rechte und Pflichten zum übernommen. Für die Erfüllung und Umsetzung der Verfügungen aus diesem Bescheid ist nunmehr die Naturwind Schwerin GmbH verantwortlich.

2. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LUVerwLVO M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

3. Verfahrensart/UVP-Pflicht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß Ziffer 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV im Grundsatz im vereinfachten Verfahren im Sinne des § 19 BlmSchG zu genehmigen sind. Die Antragstellerin beantragte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 1. UVPG, wobei die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtete. Damit bestand für das Vorhaben die UVP-Pflicht. Nach § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 1 c) 4. BlmSchV war sodann über den Antrag im förmlichen Verfahren gem. § 10 BlmSchG zu entscheiden.

4. Vollständigkeit; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Nachdem mit Schreiben vom 28.08.2023 und vom 21.02.2024 verschiedene Unterlagen nachgefordert worden waren, wurde am 10.06.2024, sowie am 24.04.2025 die vorläufige Vollständigkeit der Antragsunterlagen unter dem 28.03.2024 bestätigt. Mit Schreiben vom 28.10.2024 wurde die Fristverlängerung bis zum 28.01.2025 festgesetzt. Am 15.04.2025 wurde die Behördenbeteiligung begonnen und die beteiligten Behörden wurden gebeten, die Unterlagen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu prüfen und ihre Stellungnahme gemäß § 11 der 9. BlmSchV vorzulegen.

Das Vorhaben wurde am 05.05. 2025 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. Nr. 2025, S. 270) bekannt gegeben. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 13.05.2025 bis einschließlich 12.06.2025 öffentlich im StALU WM, im Amt Ludwigslust-Amt sowie online auf dem UVP-Portal des Landes.

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen 48 Einzeleinwendungen ein, darunter die Bürgerinitiative Alt Krenzlin e.V. mit Einwendungen von 19 Einwendern. Insgesamt wurden 67 Einwendungen bearbeitet. Geltend gemacht wurden neben allgemeinen Verfahrensfragen insbesondere Schall und Schattenwurf, die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Tier- und Pflanzenwelt und Netzintegration.

Im Rahmen der am 15.04.2025 begonnenen Behördenbeteiligung wurden folgende Behörden und/oder Träger öffentlicher Belange, deren Zuständigkeit berührt wurde, um Stellungnahme gebeten (§ 10 Abs. 5 BlmSchG):

- Landkreis Ludwigslust-Parchim (FD Brand- und Katastrophenschutz am 05.05.2025)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim (FD Straßen- und Tiefbau am 15.05.2025)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim (Fachdienst 68 – Umwelt, Fachgebiet Wasser und Boden, am 07.05.2025)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (WM am 07.05.2025)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische

- Sicherheit, Dez. Schwerin (LAGuS am 05.05.2025)
- Straßenbauamt Schwerin (07.05.2025)
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM am 05.05.2025 und 08.04.2026)
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw am 25.04.2025)
 - Bergamt Stralsund (am 11.06.2025, Posteingang 13.06.2026)
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (LAKD, Landesdenkmalpflege am 15.05.2025 und 07.10.2025)
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (LAKD, Landesarchäologie am 19.05.2025)
 - Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (IM am 14.05.2025)
 - Landesverband NABU M-V (keine Stellungnahme)
 - Landesverband BUND m-v (keine Stellungnahme)
 - Gemeinde Alt Krenzlin (11.06.2025)

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange hatten weitgehend – teilweise unter der Bedingung der Einhaltung von Nebenbestimmungen – keine Bedenken gegen das Vorhaben oder keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Fachdienst Bauordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim forderte mit Schreiben vom 20.06.2025 den Nachweis einer ausreichenden Erschließung, da die Baugrundstücke in Bezug auf die WKA 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12 und 13 nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche angebunden sind. Ein Erschließungsangebot wurde am 21.11.2025 per E-Mail nachgereicht und an die Baubehörde weitergeleitet. Eine abschließende Stellungnahme erfolgte bislang nicht.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) wurde mit Schreiben vom 15.04.2025 am Verfahren beteiligt. Die überarbeitete Version des Nachtrags zum Schallgutachten wurde am 13.11.2025 nachgereicht und am 18.11.2025 an das LUNG zur Prüfung weitergeleitet. Eine abschließende Stellungnahme erfolgte bislang nicht.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umweltschutz Westmecklenburg Dezernat 45 wurde mit Schreiben vom 17.04.2025 am Verfahren beteiligt. Mit dem Schreiben vom 11.07.2025 teilte der Dezernat 45, dass die Unterlagen nicht vollständig sind. Zur Erfüllung der Nachforderung müssen die Unterlagen AFB, LBP und FFH-VP angepasst werden. Da nicht alle Gutachten fristgerecht erstellt werden konnten, beantragte die Antragstellerin eine Fristverlängerung zur Erstellung der benötigten Unterlagen bis zum 28.11.2025. Eine abschließende Stellungnahme erfolgte bislang nicht.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern wurde am 17.04.2025 am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 15.05.2025 teilte das Landesforst mit, dass ein Unbedenklichkeitsgutachten des Waldbrandfrüherkennungssystems vorzulegen sei. Das entsprechende Gutachten wurde von der Antragstellerin der Genehmigungsbehörde bzw. der Landesforstanstalt M-V nicht nachgereicht. Eine abschließende Stellungnahme erfolgte daher bislang nicht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH (23.05.2025), Deutsche Wetterdienst (05.05.2025), die Neptune Energy Holding Germany GmbH (28.04.2025) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Hinweise und Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Ebenso wurden Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale (am 28.04.2025) und die WEMAG AG (04.08.2025) am Genehmigungsverfahren beteiligt, deren Auflagen und Hinweise im Genehmigungsverfahren beachtet werden sollten.

Hinweis:

Im Genehmigungsverfahren wurde durch die Genehmigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 5, Dezernat 54) die zuständige Naturschutzbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45) beteiligt. Mit Datum vom 01.06.2026 erfolgte eine Umorganisation beider Dezernate in eine gemeinsame Abteilung 6, Windenergie. Sodann ist seit dem 01.06.2026 die Genehmigungsbehörde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 6, Dezernat 61 und die zuständige Naturschutzbehörde das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 6, Dezernat 62.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Alt Krenzlin wurde um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Das Ersuchen wurde durch die Gemeinde mit Schreiben vom 11.06.2025 abgelehnt. Es seien verschiedene Belange erheblich beeinträchtigt, u. a. schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf. Die Versagung stützt sich auch auf Bedenken hinsichtlich der unwirtschaftlichen Aufwendungen durch a) die reduzierte Betriebsweisen bzw. Abschaltungen von WKA zum Schutz vor unzulässiger Beeinträchtigung durch Schall und Schatten, sowie b) der Leistungsreduzierung durch Abschaltungen zum Schutz von kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvogelarten sowie zum Schutz von Fledermäusen. Weiterhin werden Bedenken zur Umfassung von Ortschaften; der Beeinträchtigung der Landschaft, des Orts- und des Landschaftsbildes vorgetragen. Außerdem bestünden Zweifel an einer schlüssigen Netzintegration des Bauvorhabens und es wird auf die Gefahr der Kontamination durch Abrieb von Rotorblättern verwiesen. Es bestünden offene Fragen zum Artenschutz, insbesondere bezüglich der Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Wanderfalke, Seeadler und Rotmilan; sowie zum Rückbau der WKA inklusive der Zuwegung und der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung der WKA. Es werden außerdem Bedenken zur Kompensation der Versiegelung von Boden und der Gefahr durch Eiswurf vorgetragen.

B. Entscheidungen

1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt I Ziffer 1 dieses Bescheides formulierte Ablehnung der Genehmigung erfolgt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG nicht vorliegen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung (nur) zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Vorliegend stehen die Errichtung und der Betrieb der beantragten WKA im Widerspruch zu den bauplanungsrechtlichen Vorgaben des § 35 in Verbindung mit § 249 BauGB. Hierbei handelt es sich um „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Auch lässt sich die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht durch Nebenbestimmungen sicherstellen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV):

Die verfahrensgegenständlichen WKA sollen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen, grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB können derartige Anlagen für den Fall, dass das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts eines Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wurde, nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 BauGB jedoch nur noch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Hat ein Land gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 WindBG regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt, gilt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde (§ 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

So liegt der Fall hier: Durch die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg (GVOBl M-V 2025, Nr. 24, S. 654), die am 05.12.2025 in Kraft getreten ist (vgl. § 3 der Landesverordnung zur Feststellung der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - RREPWM-LVO M-V 6.5), werden in der Planungsregion Westmecklenburg anteilig 1,46 Prozent (101,89 km²) der Planungsregion als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt (vgl. § 2 Abs. 1 RREPWM LVO M-V 6.5). Es handelt sich um insgesamt 44 Vorranggebiete zur Windenergienutzung, die sowohl textlich als auch zeichnerisch nach einer abschließenden Abwägung in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM aufgenommen worden sind und denen damit der Rechtscharakter eines „Ziels“ der Raumordnung zukommt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz – ROG).

Mit dem Inkrafttreten der RREPWM LVO M-V 6.5 am 05.12.2025 ist die vorgenannte Feststellung für die Planungsregion Westmecklenburg erfolgt (§ 2 RREPWM LVO M-V 6.5).

Mit der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte tritt insofern von Gesetzes wegen eine *Entprivilegierung* von Windenergievorhaben im Außenbereich ein (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers, 159. EL Mai 2025, BauGB § 249 Rn. 35). § 249 Abs. 2 ist insoweit spezieller als § 2 EEG, der zwar das überragende Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien normiert, aber an der grundsätzlichen Systematik des § 35 BauGB und insbesondere an der gesetzgeberischen Folge speziell für den Fall der genannten Zielerreichung nichts ändert (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers, a.a.O., Rn. 81). Dieses Verständnis wird bestätigt und verstärkt durch § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG, wonach „dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2

BauGB getragen wird“, sobald die Flächenbeitragswerte erreicht sind.

Die Genehmigungsbehörde ist an die Feststellung des Erreichens der (Teil-)Flächenziele gebunden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers, 159. EL Mai 2025, BauGB § 249 Rn. 89). Aus diesem Grund war vorliegend (nur) zu prüfen, ob Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB (konkret: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes) oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind bzw. sein können, da eine Zulassung nach Maßgabe des § 249 Abs. 2 BauGB nur in Betracht kommt, wenn eine solche Berührung *ausgeschlossen* ist. Unabhängig davon, ob man den Maßstab des „Berührtseins“ im Rahmen des § 249 Abs. 2 BauGB als eine eigenständige/neuartige Bewertungsgrundlage auffasst oder hierin lediglich eine Klarstellung (vgl. insoweit die Gesetzesbegründung BT-Drs. 21/568, S. 47) des Maßstabs erblickt, der auch schon nach bisheriger Rechtslage für die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von nicht privilegierten Außenbereichsvorhaben anzuwenden war (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB), ist das Vorhaben im konkreten Fall unzulässig. Denn auch/schon nach § 35 Abs. 2 BauGB setzt die Zulassungsfähigkeit nicht privilegierter („sonstiger“) Außenbereichsvorhaben voraus, dass ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht „beeinträchtigt“. Dabei ist ein öffentlicher Belang beeinträchtigt, wenn er „berührt“ und „im Sinne einer Belastung oder Einwirkung“ betroffen ist (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, BauGB, 160. EL August 2025, § 35 Rn. 572). Nach überwiegender Ansicht ist es in der Praxis in der Regel nie der Fall, dass keine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs in diesem Sinne vorliegt (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, BauGB, 160. EL August 2025, § 35 Rn. 557), zumal keine Kompensation bzw. Bilanzierung der öffentlichen Belange in der Weise möglich ist, dass Nachteile gegen Vorteile aufgerechnet werden (std. Rspr., vgl. nur BVerwG, Ur. v. 18.02.1982 – 4 C 19.81, Rn. 28 – juris). Insofern ist jeder einzelne der in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Belange unabhängig davon, ob er durch andere noch verstärkt wird, für sich genommen geeignet, eine Zulassung zu verhindern (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, BauGB, 160. EL August 2025, § 35 Rn. 574). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise vertreten wird, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel dazu führe, die „natürliche Eigenart der Landschaft“ bzw. ihren Erholungswert zu beeinträchtigen – und die Errichtung damit nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 BauGB im Regelfall unzulässig ist (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Kment, BauGB, 160. EL August 2025, § 35 Rn. 404). Nach diesem Maßstab ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben abzulehnen.

So ergibt sich nicht zuletzt aus den im Rahmen der TöB-Beteiligung eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden, dass im vorliegenden Fall mehrere der genannten Belange sowie das Landschaftsbild entscheidungserheblich betroffen sind:

Ausweislich der Stellungnahme (vom 15.05.2025 sowie vom 07.10.2025) des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) wird festgestellt, dass die Planung zur Errichtung und dem Betrieb der beantragten WKA für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden ist. Somit bestehen Bedenken aus Gründen des Denkmalschutzes. In der Umgebung der Anlage befinden sich mehrere raumwirksam in Erscheinung tretende Denkmale, bei denen nach Auffassung des LAKD eine von dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ausgehende abwägungsrelevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Konkret handelt es sich hierbei um folgende Denkmale:

- Schloss Ludwigslust (Ludwigslust-Parchim)
- Gestüt Redefin (Landkreis Ludwigslust-Parchim)

Das LAKD kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass die eingereichten Unterlagen eine Beeinträchtigung der Ansichten zum Schloss Ludwigslust und zum Gestüt Redefin zeigen. Konkret wird eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes festgestellt.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG „ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB „Rechnung getragen“, sobald die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 WindBG erreicht werden. Mit anderen Worten: § 2 EEG ist mit Erreichen der Flächenbeitragswerte auf nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht mehr anwendbar, weshalb insoweit kein Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien vor den hier berührten Belangen des Denkmalschutzes mehr besteht. Dies gilt nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem (wie hier) festgestellt worden ist, dass regionale Teilflächenziele erreicht wurden. Denn § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG verweist insoweit unterschiedslos auf die „Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2 WindBG“ und damit – ebenfalls unterschiedslos – sowohl auf die in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten zeitlich gestaffelten Teilflächenziele (2027/2032) als auch auf die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG in Bezug genommenen „kommunalen oder regionalen Teilflächenziele“. Dieses Verständnis wird bestätigt durch die Gesetzesbegründung zur (Neu-)Regelung von § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG durch das „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs“ vom 12.08.2025 (BGBl I Nr. 189 v. 14.08.2025). So heißt es darin (BT-Drs. 21/568, S. 37): „Werden die Flächenziele des WindBG in einem bestimmten Gebiet erreicht, ist dem überragenden öffentlichen Interesse aus § 2 EEG mit Blick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Absatz 2 BauGB insoweit Rechnung getragen, als dass die Entprivilegierung den gewünschten Steuerungseffekt erzielt. Der Windenergieausbau wird sich mithin nach Erreichen der **jeweiligen** Flächenziele in der Regel in den Windenergiegebieten vollziehen, für die Genehmigung neuer Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete ist dem überragenden öffentlichen Interesse dann insoweit bereits genüge getan.“

Entscheidend ist nach dem gesetzgeberischen Willen mithin das Erreichen der „jeweiligen“ (zeitlichen/regionalen) Flächenziele – nicht etwa das Erreichen eines (zeitlichen oder räumlichen) Gesamtziels eines Landes. Mecklenburg-Vorpommern hat die landesgesetzliche Umsetzung der Flächenziele gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG bekanntlich dadurch sichergestellt, dass es in § 9a des Landesplanungsgesetzes (LPIG) zeitlich gestaffelte verbindliche regionale Teilflächenziele für die regionalen Planungsverbände festgelegt hat. Mit dem Inkrafttreten der RREPWM LVO M-V 6.5 ist für die Planungsregion Westmecklenburg die Erreichung des ersten Teilflächenziels verbindlich festgestellt; § 2 EEG ist damit nach Auffassung der Genehmigungsbehörde vorliegend nicht (mehr) anwendbar bzw. kann dem Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien vorliegend kein gesteigertes Gewicht (mehr) verleihen.

Vor diesem Hintergrund kann eine Berührung von **Belangen des Denkmalschutzes** vorliegend jedenfalls nicht im Sinne von § 249 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen werden und ist die Genehmigung zu versagen.

Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann im vorliegenden Fall die **Berührung von Belangen des Bodenschutzes** im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, weshalb die

Genehmigung auch aus diesem Grund zu versagen ist:

So ergibt sich aus dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dass für die Errichtung des Fundamentes 8.892 m² Fläche voll- und zur Herstellung von Kranstellfläche und Zuwegung 38.108 m² Fläche teilversiegelt werden müssen (vgl. LBP, Antrag nach § 4 BImSchG Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 bei Alt Krenzlin (Landkreis Ludwigslust-Parchim) Landschaftspflegerischer Begleitplan, Überarbeitung vom 24.09.2025, S. 30). Hierdurch werden Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt, die – ebenfalls ausweislich des LBP – nicht ausgeglichen, sondern lediglich funktional ähnlich ersetzt werden können (vgl. LBP, Überarbeitung vom 24.09.2025, Seite 37). Die Versiegelung bewegt sich damit quantitativ in einer Höhe (> 3.000 m²), die es der Genehmigungsbehörde ermöglicht, im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde nach § 4 Abs. 5 BBodSchV die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Anfertigung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 zu verlangen. Hieraus folgt nach Auffassung der Genehmigungsbehörde, dass – ausweislich der gesetzlichen Wertung des § 5 Abs. 4 BBodSchG ein Maß an Beeinträchtigung erreicht ist, dass aus Vorsorgegründen jedenfalls einer Überwachung bedarf, weshalb eine Berührung von Belangen des Bodenschutzes nicht im Sinne von § 249 Abs. 2 BauGB „ausgeschlossen“ werden kann. Auch in diesem Zusammenhang kommt § 2 EEG nicht zum Tragen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zum Denkmalschutz).

Ebenfalls berührt sind Belange des Naturschutzes. Dies ergibt sich u.a. aus der vorliegenden Zuarbeit des Dezernats 62 vom 19.01.2026.

Die „Belange des Naturschutzes“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beziehen neben (hier nicht in Rede stehenden) Gebietsausweisungen „naturschutzbezogene“ fachgesetzliche Anforderungen mit ein (vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 16. Aufl. 2025, § 35 Rn. 83). Sie zielen insgesamt darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig zu sichern (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 25.03.2015 – 10 K 4748/13, Rn. 88) und werden insoweit durch das Naturschutzrecht konkretisiert (VG Schwerin, Urt. v. 16.09.2020 – 7 A 1408/17 SN, Rn. 182 – juris).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein Berührtsein vorliegend nach den Wertungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG), des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V) sowie des besonderen Artenschutzes (§§ 44, 45b BNatSchG).

So ergibt sich aus der Zuarbeit des Dezernats 62 und im Anschluss an die Antragsunterlagen (LBP, Überarbeitung vom 24.09.2025 S. 37), dass das Vorhaben einen (ausgleichspflichtigen) Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, für den ein Kompensationsbedarf von 356.344 Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) in den Naturhaushalt und 456.915 Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) in das Landschaftsbild (LBP, Überarbeitung vom 24.09.2025 S. 44) besteht. Zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde führt allein dieser Umstand dazu, dass Belange des Naturschutzes berührt sind und dem nunmehr entprivilegierten verfahrensgegenständlichen Vorhaben entgegengehalten werden können.

Denn auch im Rahmen der Prüfung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist die in § 13 BNatSchG zum Ausdruck kommende Wertung zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind und nur im Falle der Unvermeidbarkeit ausgeglichen oder ersetzt werden können (OVG Lüneburg, Beschl. v. 04.09.2018 – 1 ME 65/18, Rn. 12 – juris). Der Gesetzgeber stellt mithin

den Ausgleich nicht mit der Vermeidung gleich, sondern sieht diese nur als "zweitbeste Lösung" für den Fall an, dass Eingriffe in Natur und Landschaft durch vorrangige Verursacherinteressen gerechtfertigt sind (OVG Lüneburg, a.a.O.). Nach überzeugender und zutreffender Rechtsprechung kommt der Frage, dass oder ob eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt wird bzw. werden kann, ggf. Bedeutung im Rahmen der Prüfung zu, ob einem privilegierten Vorhaben Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.). Bei *nicht privilegierten* Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung nach § 35 Abs. 2, 3 BauGB hingegen davon auszugehen, dass das in Rede stehende Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich keine gesteigerte Daseinsberechtigung hat, die sich gegenüber – auch verhältnismäßig geringen oder durch Kompensation in ihrem Gewicht reduzierten – öffentlichen Belangen durchsetzen könnte (OVG Lüneburg a.a.O. sowie VG Schwerin, Urt. v. 16.09.2020 – 7 A 1408/17 SN, Rn. 183 - juris). Allenfalls dann, wenn eine klare Überkompensation erfolgte, könnte man erwägen, ob nicht ein für sich naturschutzrechtlich bedenkliches Vorhaben gleichwohl den Anforderungen des § 35 Abs. 2, 3 BauGB genüge (vgl. VG Schwerin, a.a.O.). Hierfür gibt es vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte.

Vergleichbar ergibt sich ein Berührtsein von Belangen des Naturschutzes ausweislich der Zuarbeit des Dezernats 62 und im Anschluss an die Antragsunterlagen (LBP, Überarbeitung vom 24.09.2025 S. 28, 29, 33 ff.) aufgrund von Wertungen des gesetzlichen Biotopschutzes. So würden im vorliegenden Fall vorhabenbedingt gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Beeinträchtigung gesetzlicher Biotope im geplanten Vorhaben Alt Krenzlin II (LBP, Überarbeitung vom 24.09.2025 S. 28, 29, 33 ff.)

Erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb der Wirkzone I von gesetzlich geschützten Biotopen/Biotoptypen ab Wertstufe 3	Beeinträchtigung auslösende WKA
1.419 m ² (BHB) - Baumhecke	1
3.749 m ² (WEA) - frischer bis trockener Eichenwals armer bis ziemlich armer Standorte	3
15.629 m ² (WKA) - bodensaurer Kiefernwald	5
2.115 m ² (TMD) - ruderalisierter Sandmagerrasen	
7.090 m ² (WKA) - bodensaurer Kiefernwald	
234 m ² (WRR) - naturnaher Waldrand	6
2.400 m ² (BHB) - Baumhecke	
10.139 m ² (WKA) - bodensaurer Kiefernwald	7
6.873 m ² (WKA) - bodensaurer Kiefernwald	8
1.495 m ² (BHB) - Baumhecke	10
1.672 m ² (VSZ) - standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	
2.646 m ² (WKA) - bodensaurer Kiefernwald	
327 m ² (BHB) - Baumhecke	11
844 m ² (BFX) - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	12
1.345 m ² (VSZ) - standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	13
10.801 m ² (WKA) - bodensaurer Kiefernwald	
4898 m ² (WKA) - bodensaurer Kiefernwald	

Allein der Umstand, dass die Realisierung des Vorhabens eine kompensationspflichtige Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope zur Folge hätte, führt zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde dazu, dass eine Berührung von Belangen des Naturschutzes nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch aus den Wertungen des besonderen Artenschutzrechts (§§ 44 ff. BNatSchG) ergibt sich vorliegend eine Berührtheit von Belangen des Naturschutzes. Im Anschluss an die

Antragsunterlagen sind zum Schutz kollisionsgefährdeter Vögel Abschaltungen umzusetzen, um eine Verwirklichung des Tötungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern (AFB vom 25.04.2023, S. 27, Maßnahmen VAFB2). Ausweislich der Zuarbeit des Dezernats 45 sind von dem geplanten Vorhaben kollisionsgefährdete im Umkreis um die Anlage brütende Groß- und Greifvögel betroffen (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Betroffenheit kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel durch das geplante Vorhaben Alt Krenzlin II (Anhang 2 zum AFB von 24.09.2025, Datenbereitstellung vom LUNG, sowie Daten aus Kartierungen benachbarter Vorhaben).

Prüfbereich windkraftsensibel Brutvogelart nach Anhang I BNatSchG	Betroffene Vogelart/ betroffener Horst	Beeinträchtigung auslösende WKA	Abstand betroffener Horst zur jeweiligen WKA
Zentraler Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	1	577 m
Zentraler Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	2	611 m
Zentraler Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	3	662 m
Zentraler Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	4	974 m
Erweiterter Prüfbereich	Schwarzmilan (Ak46)	1	1.357 m
Erweiterter Prüfbereich	Schwarzmilan (Ak46)	2	1.800 m
Erweiterter Prüfbereich	Schwarzmilan (Ak46)	3	2.095 m
Erweiterter Prüfbereich	Schwarzmilan (Ak46)	4	1.907 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	5	1.341 m
	Schwarzmilan (Ak46)		2.196 m
	Baumfalke (südwestlich)		1.901 m
	Rotmilan (Ak10)		1.868 m
Erweiterter Prüfbereich	Schwarzmilan (Ak46)	6	2.516 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	7	1.833 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	8	1.416 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	9	1.334 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	10	1.829 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	11	1.754 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	12	2.142 m
Erweiterter Prüfbereich	Rotmilan (Ak10)	13	2.263 m

Die betroffenen kollisionsgefährdeten Brutvögel befinden sich innerhalb der in § 45b BNatSchG referierten Abstände, weshalb ausweislich der gesetzlichen Wertungen davon auszugehen ist, dass einem im Außenbereich nicht privilegierten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Denn der Gesetzgeber geht für den Fall, dass sich kollisionsgefährdete Brutvögel innerhalb der jeweiligen Abstände (insbesondere des Nahbereichs nach § 45b Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG bzw. des zentralen Prüfbereichs nach § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG) befinden, grundsätzlich von einem erhöhten Tötungsrisiko aus, welches für den Fall der Belegenheit der Anlage im zentralen Prüfbereich das Erfordernis von Schutzmaßnahmen auslöst bzw. im Nahbereich die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich macht. Auch im erweiterten Prüfbereich nach § 45b Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 zum BNatSchG folgt aus den gesetzlichen Wertungen, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Ausweislich der vorstehenden Ausführungen und den entsprechenden gesetzlichen Wertungen sind (auch) aus diesem Grund Belange des Naturschutzes berührt.

Aus der Zuarbeit des Dezernats 62 und im Anschluss an die Antragsunterlagen ergibt sich zudem, dass zur Vermeidung des Tötungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen erforderlich werden. Ausweislich der eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen befinden sich im Umfeld der Anlage potenziell bedeutsame Fledermauslebensräume, weshalb im eingereichten Artenschutzfachbeitrag Abschaltzeiten empfohlen werden (Antrag nach §4 BImSchG Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 bei Alt Krenzlin (Landkreis Ludwigslust-Parchim) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, AFB vom 25.04.2023, S. 32 bzw. überarbeitete Version vom 24.09.2025, S. 34f., Maßnahme V_{AFB3}). Insoweit ergibt sich bereits aus den vorliegenden Unterlagen ein (potenzieller) Konflikt mit artenschutzrechtlichen Verboten, aufgrund dessen eine Berührtheit von Belangen des Naturschutzes nicht ausgeschlossen werden kann.

Zum Schutz von Bodenbrütern werden zudem sowohl in der Zuarbeit des Dezernats 45 als auch in den eingereichten Unterlagen selbst (AFB vom 25.04.2023, S. 36 bzw. überarbeitete Version vom 24.09.2025, S. 26f, Maßnahme V_{AFB1}) Bauzeitenbeschränkungen und Vergrämnungsmaßnahmen für erforderlich gehalten. Auch hieraus folgt zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde, dass artenschutzrechtliche Konflikte bestehen und die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote dem Grunde nach droht. Mithin ist auch insoweit davon auszugehen, dass eine Berührung/eine Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes nicht auszuschließen ist.

Schließlich ergibt sich aus den Antragsunterlagen, dass die Möglichkeit besteht, dass das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit Blick auf den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) erfüllen würde (LBP, überarbeitet vom 24.09.2025, S. 33).

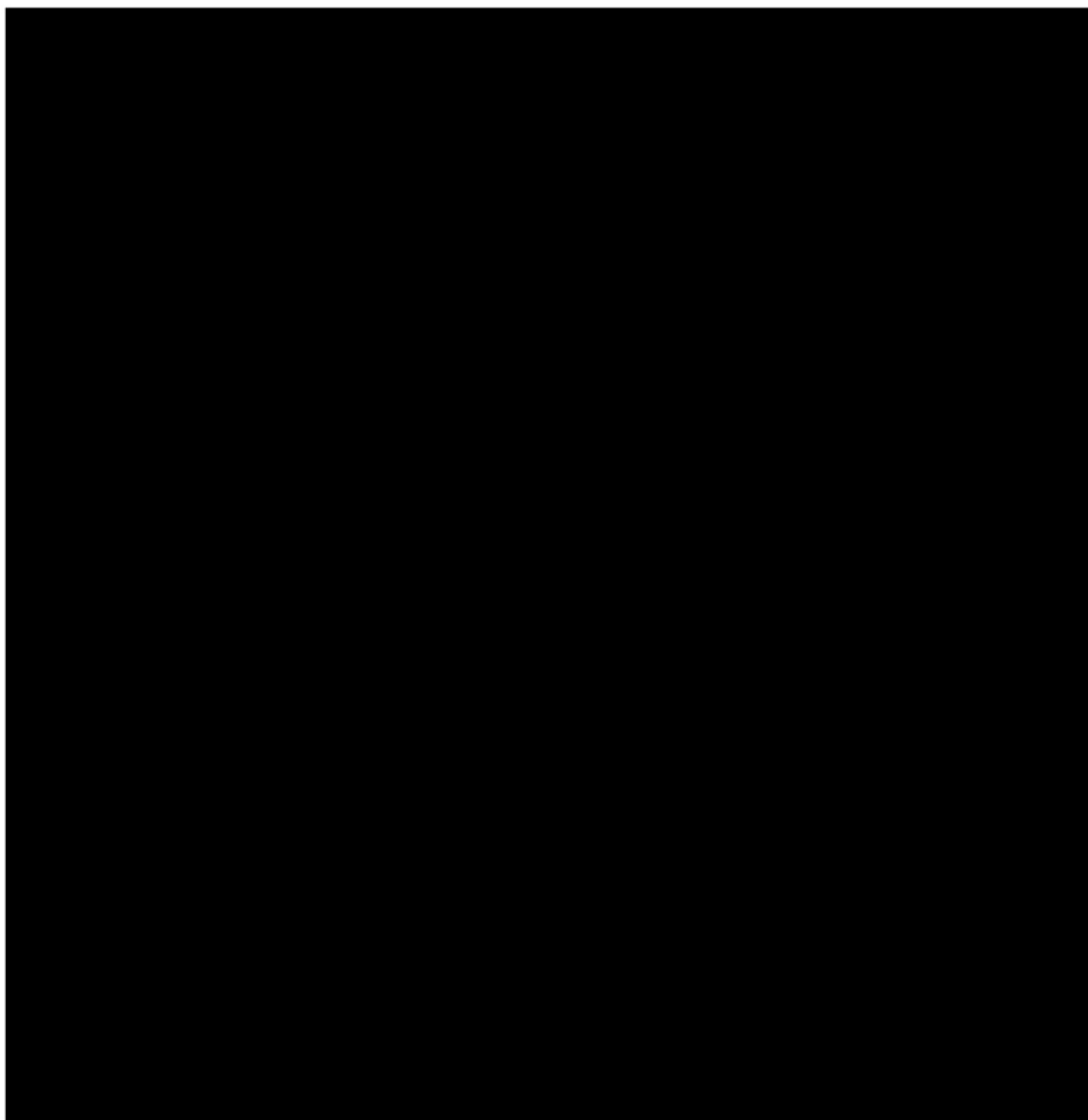
Schließlich berührt das Vorhaben **das Landschaftsbild**. Auch hier ergibt sich bereits aus dem LBP, dass durch das Vorhaben durch das Vorhaben Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen (vgl. LBP überarbeitet 24.09.2025, Seite 44). Vor diesem Hintergrund konstatieren sowohl der LBP selbst als auch die Zuarbeit des fachkundigen Dezernates 62 in der Genehmigungsbehörde ein Kompensationserfordernis, wobei jeweils ungeachtet der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Frage (BVerwG, Urteile v. 12.09.2024 – 7 C 3.23 und 7 C 4.24) dem Grunde nach davon ausgegangen wird, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht oder jedenfalls nicht ohne Weiteres vollständig zu ersetzen sind. Insoweit kann auch in Bezug auf das Landschaftsbild nicht im Sinne von § 249 Abs. 2 BauGB aus-geschlossen werden, dass öffentliche Belange berührt sind – zumal es (anders als bei der Beurteilung einer im Außenbereich privilegierten Windenergieanlage) nicht darauf ankommt, dass oder ob eine „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes vorliegt.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird auch nicht dann eingebüßt, wenn sich in einiger Entfernung Windenergieanlagen befinden und in eine gemeinsame Sichtbeziehung treten. Erst dann, wenn das Landschaftsbild durch das Hinzutreten der weiteren Windenergieanlage nicht mehr verändert wird, weil bereits eine derartige Vielzahl von Anlagen vorhanden ist, dass eine weitere nicht mehr auffällt, ist die Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben. Dies ist jedoch nur für Anlagen innerhalb eines Windparks der Fall oder dann, wenn die Windparks derart dicht beieinanderstehen, dass auch die dazwischenliegende kleine Freifläche nicht mehr schutzwürdig ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.07.1996 - 4 B 120/96-, juris Rn. 29). Das äußere „Heranstellen“ von *entprivilegierten* Anlagen an einen Bestand scheidet aus, weil der gesetzgeberisch intendierte Außenbereichsschutz sonst

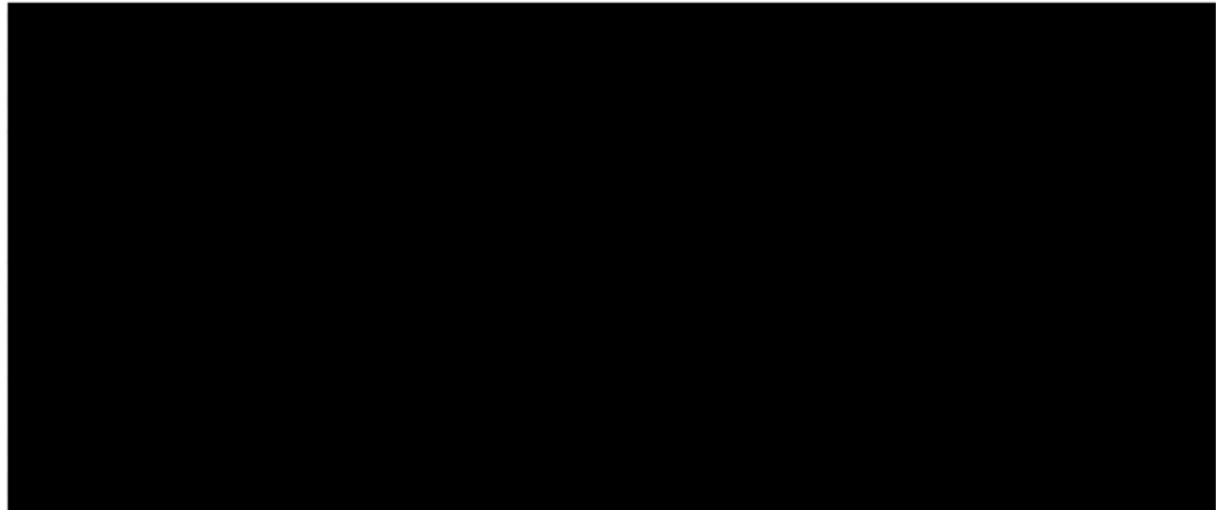
scheibchenweise ad absurdum geführt wird. Hierbei kann - ebenso wie bei der Bestimmung der "näheren Umgebung" nach § 34 BauGB - für die Beurteilung der "Beeinträchtigung" des Landschaftsbildes nur auf den vorhandenen Bestand zurückgegriffen werden. Nicht errichtete Anlagen haben keine prägende Wirkung auf ihre Umgebung. Ebenso wenig können die nicht errichteten Windenergieanlagen bereits jetzt der Landschaft ihre Schutzwürdigkeit nehmen (BVerwG a. a. O. Rn. 30).

Zur Nichtanwendbarkeit von § 2 EEG wird auf die obigen Ausführungen zum Denkmalschutz verwiesen.

2. Gebührenfestsetzung



² Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V in der Fassung vom 12.12.2018 zuletzt geändert durch VO vom 02.05.2022 (GVOBl. M-V S. 286)



3. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes dieses Bescheides per E-Mail am 15. April 2026 erfolgt. Mit Schreiben vom 15.05.2026 (Eingang am 15.05.2026 per beBPo (besonderes elektronisches Behördenpostfach)) nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides Stellung. Sie teilten im Schreiben vom 15.05.2026 mit, dass Sie sich derzeit im Austausch mit der Gemeinde Alt Krenzlín befänden, um eine bauplanungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben zu schaffen. In Vorbereitung auf eine Bauleitplanung wurde dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hybridpark Alt Krenzlín II“ vom 04.05.2026 übersandt. Weiterhin beantragen Sie die Aussetzung des Verfahrens bis zum Vorliegen der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen.

Erwiderung der Genehmigungsbehörde:

Die von Ihnen mit Schreiben vom 15.05.2026 vorgetragenen Umstände führen nach erneuter Prüfung derzeit zu keiner abweichenden bauplanungsrechtlichen Bewertung des Vorhabens. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (08.04.2026) befinden sich die WKA außerhalb eines zur planerischen Steuerung des Windenergieausbaus festgelegten Vorranggebietes Windenergie. Demnach ist das Vorhaben nach § 35 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen, grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB können derartige Anlagen für den Fall, dass das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten (Teil-)Flächenbeitragswerts eines Landes gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wurde, nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 BauGB jedoch nur noch ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Hat ein Land gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 WindBG regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG



festgestellt, gilt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde (§ 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 2 Nr. 1 a) WindBG können Windenergiegebiete durch Raumordnungspläne oder durch Ausweisung von Sonderbauflächen, Sondergebiete (und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen) in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgewiesen werden. Die Antragstellerin zielt nun auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der WKA innerhalb Bebauungsplans „Hybridpark Alt Krenzlin II“ ab. Damit ein Bebauungsplan im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden kann, muss dieser entweder wirksam in Kraft getreten sein oder die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB müssen vorliegen.

Zunächst muss die Gemeinde die Aufstellung beschließen, sodann erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung. Um einen Bebauungsplan im Stadium der Planaufstellung berücksichtigen zu können, muss nach Auswertung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung anzunehmen sein, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht.

Darüber hinaus muss die Antragstellerin diese Festsetzungen für sich und ihre Rechtsnachfolger schriftlich anerkennen sowie die Erschließung gesichert sein. Darüber hinaus muss die Antragstellerin diese Festsetzungen für sich und ihre Rechtsnachfolger schriftlich anerkennen sowie die Erschließung gesichert sein.

Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB nicht erfüllt.

Erst nach Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplans bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 BauGB könnte das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach den Festsetzungen dieses Plans beurteilt werden.

Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 Ziffern 1. bis 4. BauGB liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Demnach ist das Vorhaben weiterhin nach § 35 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Ihrem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens war zudem nicht stattzugeben. Das BImSchG sieht eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens nicht vor. Dies wird insbesondere durch die gesetzliche Zielsetzung zur Verfahrensbeschleunigung unterstrichen. Vor diesem Hintergrund ist eine Verfahrensverzögerung nicht zweckmäßig.

III. HINWEISE

Bei verspäteter Zahlung des o.g. Betrages werden Säumniszuschläge gemäß § 18 VwKostG M-V erhoben.

Auch bei Erhebung eines Widerspruchs bleiben Sie gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung zur Zahlung der o.a. Kosten verpflichtet.



IV. RECHTSGRUNDLAGEN

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BauGB	Baugesetzbuch
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LUVerwLVO M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz)



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

